

# **Hygieneplan für die Sophie-Scholl-Schule Leonberg anlässlich der Corona-Pandemie**

**(überarbeitet im August 2020, September 2021,  
Gültigkeit ab 27.9.2021)**

## **INHALT**

1. Persönliche Hygiene und Hygienemaßnahmen
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Wegeführung
6. Testungen
7. Risikogruppen für einen schweren Krankheitsverlauf
8. Zutritts- und Teilnahmeverbot
9. Besprechungen, Konferenzen und Veranstaltungen
10. Meldepflicht

## **GRUNDSÄTZLICHES**

Dieser Hygieneplan Corona-Pandemie ist durch die Schulleitung gemeinsam mit den Hygienehinweisen des Kultusministeriums für die Schulen vom 14.09.2020 veröffentlicht worden. (siehe Link am Ende). Er gilt bis zu seiner Aufhebung durch die Schulleitung. Etwaige ergänzende Bestimmungen zum Hygieneplan Corona-Pandemie im regulären Hygieneplan der Schule bleiben während der Geltungsdauer des Hygieneplans Corona-Pandemie in Kraft.

Alle Personen, die sich in der Schule aufhalten, haben diese Hygienebestimmungen, die Anweisungen und Verlautbarungen der Gesundheitsbehörden sowie die Anweisungen der Schulleitung zur Wahrung der Hygiene und des Infektionsschutzes an der Schule zu befolgen.

## 1. PERSÖNLICHE HYGIENE UND HYGIENEMASSNAHMEN

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist insbesondere auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

### Wichtige Hygienemaßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Es wird empfohlen, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit die örtlichen Verhältnisse und die Anforderungen des Unterrichts dies zulassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** und **Händewaschen** mit Seife für 20-30 Sekunden.

Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)).

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen. Unsere Eingangstüren stehen durch einen Keil offen, so lange es die Witterung zulässt. Die Klassenzimmertüren stehen immer offen. Fenstergriffe werden zum Öffnen und Schließen mit einem Papiertaschentuch in der Hand angefasst.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Mund-Nasen-Schutz:** Ob das Tragen eines MNS verpflichtend ist, hängt von der gültigen Corona-Verordnung Schule ab. Aktuell gelten folgende Bestimmungen:

#### Mund-Nasen-Schutz

(1) In den Schulen sowie den Grundschulförderklassen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie den Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule,

flexiblen Nachmittagsbetreuung und den Horten an der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Es gelten die Ausnahmebestimmungen des § 3 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 CoronaVO.

Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht

- (1) im fachpraktischen Sportunterricht,
- (2) im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten, sofern die Vorgaben des § 4 Absatz 2 eingehalten werden,
- (3) in Zwischen- und Abschlussprüfungen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird,
- (4) bei der Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken),
- (5) in den Pausenzeiten außerhalb der Gebäude und
- (6) für Schwangere, die aufgrund Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz im Unterricht eingesetzt werden können, sofern der Abstand von 1,5 Metern zu allen Personen sicher eingehalten werden kann.

- **Die Nahrungszubereitung** mit Schülerinnen und Schülern ist im Unterricht zulässig, soweit sie in den entsprechenden Bildungs-/Lehrplänen vorgesehen ist. Ggf. ist das Tragen von MNS oder MNB angezeigt.
- **Konstante Gruppenszusammensetzungen:** Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachzuvollziehen und unterbrechen zu können, sind möglichst konstante Gruppenszusammensetzungen erforderlich. Wo immer möglich, sollte sich deshalb der Unterricht auf die reguläre Klasse oder die Lerngruppe beschränken. Sofern es schulorganisatorisch erforderlich ist, kann die Gruppe auch innerhalb der Jahrgangsstufe klassen- oder lerngruppenübergreifend gebildet werden. Eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung ist grundsätzlich nicht möglich. Einzelheiten und Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in § 2 Absatz 2 der CoronaVO Schule geregelt.

## 2. RAUMHYGIENE

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens nach 45 min, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

## Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Folgende Areale sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- & Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer
- und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.

### 3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten. Am Eingang der Toiletten wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen der Mädchen und Jungen stets nur jeweils 2 Schülerinnen und Schüler aufhalten dürfen.

Am Eingang des Toilettenbereichs stehen 2 Hütchen (als Stopp-Schild), das von dem Kind mit dem Fuß in die Mitte des Eingangs geschoben wird, wenn es auf die Toilette geht. Verlässt das Kind die Toilette, schiebt es das Hütchen mit dem Fuß wieder auf die Seite. Bei voller Besetzung des Toilettenraums warten andere Kinder davor (mit Abstand).

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. (Das ist sowieso schon der Fall).

#### 4. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Durch organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass sich konstante Schülergruppen auch in den Pausen möglichst wenig vermischen (stufenweise versetzte Pausenzeiten auf zwei Pausenhöfen):

	9:30-9:45	10:30-10:50
Klassenstufe 1	Vesperpause im Klassenzimmer	Bewegungspause unterer Schulhof
Klassenstufe 2	Bewegungspause oberer Schulhof	Vesperpause
Klassenstufe 3	Vesperpause im Klassenzimmer	Bewegungspause unterer Schulhof
Klassenstufe 4	Bewegungspause oberer Schulhof	Vesperpause

Nach jedem Ferienabschnitt wechseln die „Schichten“.

#### 5. WEGEFÜHRUNG

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Die Schule hat ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung entwickelt. Für räumliche Trennungen kann dies durch Abstandsmarkierungen (vor den Toiletten) erfolgen.

Markierungen auf dem Boden:

- Auf der Treppe für die Laufrichtung (links hoch, rechts runter, auf dem Boden oder den Wänden erfolgen).
- Auf dem Garderobengang oben: mittige Trennmarkierung über die ganze Länge des Gangs, Pfeile für Laufrichtung

#### **Konzept zur Wegeführung zu Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende sowie Unterrichtsorganisation:**

Unterrichtsbeginn ist für alle Klassen wie gehabt um 8:00. Es gibt feste Sammelplätze je Klassenstufe, die den Kindern bekanntgemacht werden.

Erwachsenen, die mit ihren Kindern auf dem Pausenhof warten möchten, empfehlen wir das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Die Kinder werden von ihren Lehrerinnen an den Sammelplätzen abgeholt und betreten stufenweise über den oberen /unteren Eingang versetzt das Schulhaus.

Die Garderoben werden wieder genutzt.

#### 6. TESTUNGEN

Es gilt eine erweiterte Testpflicht. Die Schülerinnen und Schüler testen sich zweimal pro Woche (ab 27.9.2021 bis vorerst zu den Herbstferien 2021 dreimal) unter Anleitung selber in der Schule. Dazu füllen die Erziehungsberechtigten eine

Einverständniserklärung aus. Diese ist Voraussetzung dafür, dass das Kind das Schulhaus betreten darf. hiervon ausgenommen sind immunisierte Personen im Sinne des § 4 Absatz 1 CoronaVO. Den Zeitpunkt und die Organisation der Testung bestimmt die Schulleitung.

## **7. RISIKOGRUPPEN FÜR EINEN SCHWEREN KRANKHEITSVERLAUF**

Schülerinnen und Schüler können von der Schule auf Antrag von der Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts befreit werden, sofern durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, dass im Falle einer COVID-19 Erkrankung mit einem besonders schweren Krankheitsverlauf für die Schülerin oder den Schüler oder eine mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zu rechnen ist. Die Erklärung ist von den Erziehungsberechtigten einschließlich der ärztlichen Bescheinigung grundsätzlich innerhalb der ersten Woche nach Beginn des Schulhalbjahres oder Schuljahres abzugeben. (...) Im Falle einer Befreiung vom Präsenzunterricht wird die Schulpflicht durch Teilnahme am Fernunterricht erfüllt.“ (§4 Absatz 6, Corona Verordnung Schule vom 27.8.2021)

## **8. ZUTRITTS- UND TEILNAHMERBOT**

Zutritts- und Teilnahmeverbot

(1) Für die Einrichtung besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Schülerinnen und Schüler, für Kinder, Lehrkräfte sowie sonstige Personen,

1. die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
2. die sich nach einem positiven Test nach Maßgabe der CoronaVO Absonderung einem PCR-Test zu unterziehen haben,
3. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen,
4. die entgegen §§ 2 und 7 keine medizinische Maske tragen oder
5. die weder einen Testnachweis noch einen Impf- oder Genesenen-Nachweis im Sinne des § 4 Absatz 2 CoronaVO vorlegen.

(2) Das Zutritts- und Teilnahmeverbot nach Absatz 1 Nummer 5 besteht nicht

1. für die Teilnahme an
  - a) Zwischen- und Abschlussprüfungen oder
  - b) für die Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen,bei durchgängiger Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 Metern sowie bei räumlicher Trennung von den Mitschülerinnen und Mitschülern, die den Nachweis nach § 3 Absatz 2 erbracht haben,
2. für Schülerinnen und Schüler, an denen ein COVID-19-Test im Sinne des § 2 Nummer 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV)

aufgrund einer Behinderung nicht durchgeführt werden kann, sofern die vorliegende Behinderung und die Undurchführbarkeit durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht werden,

3. für immunisierte Personen im Sinne des § 4 Absatz 1 CoronaVO,

4. für das kurzfristige Betreten des Schulgeländes, soweit dieses für die Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für die Teilnahme am Fernunterricht zwingend erforderlich ist, und

5. für das kurzfristige Betreten, das für den Betrieb der Schule erforderlich ist, zum Beispiel durch Dienstleister, oder soweit der Zutritt außerhalb der Betriebszeiten, zum Beispiel durch das Reinigungspersonal, erfolgt.

(3) Für die Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, solange sie die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 CoronaVO Absonderung bestehende Testpflicht nicht oder nicht vollständig erfüllen, längstens für die Dauer von 14 Tagen. Soweit zur Erfüllung dieser Testpflicht an der Testung nach § 3 Absatz 1 teilgenommen wird, darf diese abweichend von Satz 1 unverzüglich nach dem Betreten des Schulgeländes durchgeführt werden.

(4) Schülerinnen und Schüler, für die ein Zutritts- und Teilnahmeverbot gemäß Absatz 1 Nummer 4 oder 5 besteht, sind nicht berechtigt, ihre Schulpflicht durch Teilnahme am Fernunterricht zu erfüllen. Die Nichterfüllung der Schulpflicht in der Präsenz aufgrund der Zutritts- und Teilnahmeverbote nach Satz 1 gilt als Verletzung der Schulbesuchspflicht

## **9. BESPRECHUNGEN, KONFERENZEN UND VERANSTALTUNGEN**

Besprechungen und Konferenzen in Präsenz müssen auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Abstandsgebots zu achten. Bei Video- oder Telefonkonferenzen besteht für Lehrkräfte Teilnahmepflicht.

Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind im Inland wieder erlaubt.

Für Veranstaltungen gelten folgende Bestimmungen:

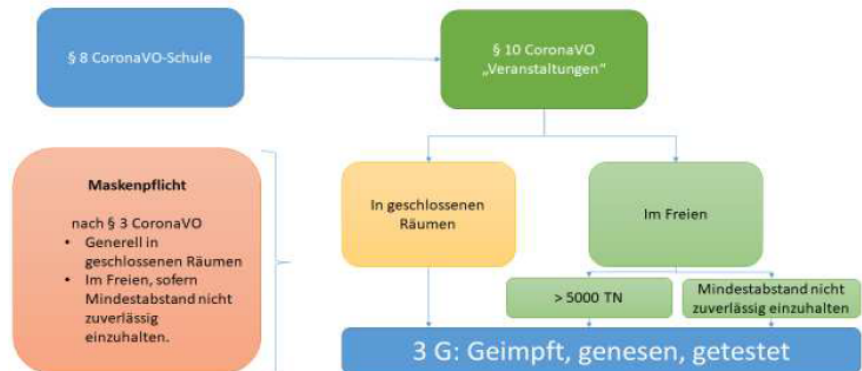
## Welche Regeln gelten für Schulveranstaltungen?

- § 8 der Corona-Verordnung Schule verweist auf die Veranstaltungsregeln in § 10 der CoronaVO.
- § 10 Corona VO regelt alle Veranstaltungen, die nicht private Veranstaltungen sind.

Er differenziert zwischen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und Veranstaltungen im Freien

Sie sind unter folgenden Bedingungen zulässig:

- **3 G (geimpft, genesen, getestet) und Maskenpflicht**
  - in geschlossenen Räumen
  - im Freien, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- **Datenverarbeitung**
- **Hygienekonzept**
- **Kontrollierter Zugang für die Besucher**



Übersicht über die rechtlichen Rahmenbedingungen, Stand 12.09.2021

Hinweis: Die kurz vor der Veröffentlichung stehende CoronaVO wird weitere Einschränkungen für den Fall vorsehen, dass die sog. Warnstufe oder die Alarmstufe erreicht ist. Wir werden hierzu ergänzend informieren und unsere Handreichung anpassen.

## Was gilt für Dienstbesprechungen?

- Generell gilt für die Schulen wie für jeden Arbeitgeber, dass die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen auf das notwendige Minimum zu reduzieren ist. Es ist deshalb **stets zu prüfen, ob eine Präsenzbesprechung nicht durch eine virtuelle Besprechung über ein Videokonferenzsystem ersetzt werden kann.**
- Unabhängig von der Art der Veranstaltung gelten jedoch in den Schulen die allgemeinen Regeln zur Testung und Maskenpflicht. Diese werden durch die Veranstaltungsregeln nicht ausgehebelt. Es gilt also:
  - Maskenpflicht
  - Testpflicht für nicht immunisierte Personen

## Elternabend, Elternbeirats- und Schulkonferenzsitzung

Sitzungen, die in der Schule durchgeführt werden, unterfallen stets den Regelungen der CoronaVO Schule, die für das Betreten des Schulgeländes besondere Anforderungen vorsehen. Es gilt also grundsätzlich

- Maskenpflicht
- Testpflicht für nicht immunisierte Personen



Übersicht über die rechtlichen Rahmenbedingungen, Stand 12.09.2021

Quelle: [Übersicht über die aktuellen Regelungen für die Schulen 13.09.2021 \(km-bw.de\)](#)



## **10. MELDEPFLICHT**

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen sind der Schulleitung und dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.

Gezeichnet

A. Hoffmeister, 23.09.2021

### **Anlage**

**Hygienehinweise f. d. Schulen des Kultusministeriums i. d. Fassung v.  
14.09.2020 (aktualisiert am 15.10.2021)**

[2020 10 15 Anlage aktualisierte Hygienehinweise.pdf \(km-bw.de\)](#)